

bensinteressen der Werktätigen schützt und daß rechtswidrigem Verhalten ohne Ansehen der Person entgegengetreten werden muß. Die konsequente Verwirklichung der sozialistischen Gesetzlichkeit soll gleichzeitig zur Erhöhung der staatlichen Autorität beitragen. Durch die systematische Erläuterung des sozialistischen Rechts soll das verantwortungsbewußte Handeln aller Werktätigen für den Schutz der sozialistischen Errungenschaften gefördert werden. Die Sorge des einzelnen um die Befriedigung seiner materiellen Bedürfnisse muß mit einer hohen Verantwortung gegenüber dem Kollektiv, mit vorbildlicher Erfüllung der gesellschaftlichen Pflichten und moralischer Lauterkeit übereinstimmen.

Die Erläuterung des sozialistischen Rechts erfordert eine systematische und differenzierte Vermittlung von Rechtskenntnissen. Die Herausbildung und Festigung des sozialistischen Rechtsbewußtseins vollzieht sich vorrangig in den Arbeitskollektiven, Schulen, Bildungseinrichtungen, in den gesellschaftlichen Organisationen und in der Familie. Auch im Wohngebiet sollte diese Arbeit weiter gefördert werden. Die ideologische Arbeit wird die Werktätigen befähigen, die Auseinandersetzung mit kleinbürgerlichen Verhaltensweisen wirksamer zu führen und falsche Auffassungen über die Rolle des sozialistischen Rechts schneller zu überwinden.

Die Aufgaben zur Erläuterung des sozialistischen Rechts sowie zur weiteren Entwicklung und Festigung des sozialistischen Rechtsbewußtseins der Werktätigen sind außerordentlich breit und vielgestaltig. Sie richten sich an alle staatlichen und wirtschaftsleitenden Organe, an die gesellschaftlichen Organisationen sowie an alle gesellschaftlich aktiven Kräfte. Naturgemäß erwächst vor allem der URANIA und der Vereinigung der Juristen der DDR die Aufgabe, die Effektivität und das Niveau der Erläuterung des sozialistischen Rechts zu erhöhen. Durch eine verstärkte, lebensverbundene Erläuterung des Rechts, durch Vermittlung von Rechtskenntnissen

auf den verschiedensten Gebieten wird die URANIA mit Unterstützung der Vereinigung der Juristen den gewachsenen Bedürfnissen und Interessen der Bürger noch besser Rechnung tragen.

Die rechtspropagandistische Arbeit muß sich auf viele Gebiete unseres Rechts erstrecken: auf das Wirtschaftsrecht, Arbeitsrecht, Neuerrecht, Zivilrecht, Familienrecht usw. Es gilt, möglichst breite Kreise der Werktätigen anzusprechen und ihnen ein solches Wissen zu vermitteln, das sie befähigt, in der täglichen Arbeit und im täglichen Leben die Normen unseres Rechts einzuhalten und zu verwirklichen.

Aber es geht nicht nur um die Information und das Wissen, was geltendes Recht ist. Wir werden unserer Aufgabe nur dann gerecht, wenn wir es verstehen, die bewußte Einstellung zum sozialistischen Recht zu entwickeln und zu fördern. Wesentlich ist, daß die Überzeugung von der Richtigkeit und Gerechtigkeit des sozialistischen Rechts gefestigt wird, die Überzeugung davon, daß unsere Normen die Interessen der Werktätigen zum Ausdruck bringen, die Überzeugung vom Humanismus unseres Rechts, von seinem ethischen Gehalt.

Deshalb darf sich die rechtspropagandistische Arbeit auch nicht darauf beschränken, die Rechte der Bürger und die Wege zu ihrer Durchsetzung zu erläutern. Wir müssen jedem die Einheit von Rechten und Pflichten bewußt machen, ihm seine Verantwortung in der Gesellschaft, in der Familie und am Arbeitsplatz aufzeigen und ihn zur bewußten Wahrnehmung seiner Verantwortung führen.

Formale Normenkenntnisse können also nicht das Ziel der Rechtspropaganda sein. Wir leisten nur dann eine gute Arbeit, wenn wir die der Norm zugrunde liegenden gesellschaftlichen Erfordernisse bewußt machen und die Bereitschaft fördern, sich für die Achtung des Rechts aus der Überzeugung von der Notwendigkeit und Gerechtigkeit der Norm einzusetzen.

*Oberrichter Dr. WERNER STRASBERG, Mitglied des Präsidiums des Obersten Gerichts und Vorsitzender des Kollegiums für Zivil-, Familien- und Arbeitsrechtssachen*

## **Zur Wirksamkeit von Leitungsdokumenten des Obersten Gerichts auf den Gebieten des Arbeits-, Familien- und Zivilrechts**

*In Wahrnehmung seiner Verantwortung, die Rechtsprechung der Gerichte zu leiten und eine einheitliche Rechtsanwendung zu gewährleisten, hat das Oberste Gericht seine Leitungsdokumente auf den Gebieten des Zivil-, Familien-, Arbeits- und LPG-Rechts unter dem Gesichtspunkt überprüft, ob und inwieweit bestimmte Orientierungen durch die gesellschaftliche Entwicklung überholt sind. Über das Ergebnis der Überprüfung berichtete Oberrichter Dr. Strasberg auf der 10. Plenartagung des Obersten Gerichts am 19. Juni 1974. Dieser Bericht liegt dem nachstehenden Beitrag zugrunde.*

*Das Plenum des Obersten Gerichts hob seinen Beschluß zur Tätigkeit der Gerichte bei der Entscheidung von Arbeitsrechtssachen, besonders auf dem Gebiet des Arbeitslohns, vom 15. September 1965 (NJ 1965 S. 632) auf und ergänzte seine Richtlinie Nr. 29 zur Anwendung der §§ 112 ff. GBA vom 25. März 1970. Der Aufhebungs- und der Änderungsbeschluß sind auf S. 417 dieses Heftes veröffentlicht.*

*D. Red.*

Wie Untersuchungen des Obersten Gerichts auf den Gebieten des Arbeits-, Zivil- und Familienrechts, insbesondere in Berlin und Leipzig, ergeben haben, unter-

nehmen die Richter, die Leitungen der Bezirksgerichte und die Direktoren der Kreisgerichte große Anstrengungen, um auch auf diesen Rechtsgebieten durch die konsequente Durchsetzung der sozialistischen Gesetzlichkeit und die strikte Wahrung der Rechte und Interessen der Verfahrensbeteiligten einen immer größeren Beitrag zur Stärkung der Rechtssicherheit zu leisten. Sichtbare Fortschritte wurden insbesondere auch bei der rationelleren Durchführung der Verfahren erreicht.

Ausgehend von diesen Ergebnissen, kommt es in der Leitungstätigkeit der Bezirks- und Kreisgerichte jetzt vor allem darauf an, auf der Grundlage konzentriert durchgeführter Verfahren eine hohe politisch-fachliche Qualität der Rechtsprechung zu sichern. Dabei ist auch stärker darauf zu achten, daß die in den Leitungsdokumenten und Entscheidungen des Obersten Gerichts gegebenen Hinweise und Orientierungen zur Anwendung des Rechts vor allem von ihrem politisch-rechtlichen Inhalt her erfaßt und entsprechend den konkreten Erfordernissen exakt befolgt werden.

Das Oberste Gericht sieht es als eine ständige Aufgabe an, zur Gewährleistung einer wirksamen Rechtsprechung die von ihm erlassenen Leitungsdokumente im Prozeß der Arbeit stets auf ihre Übereinstimmung mit den konkreten gesellschaftlichen Erfordernissen zu überprüfen